

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
10.10.2018

7.35.03 Nr. 2
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Kindheitspädagogik“

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 19.04.2006

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 04.07.2018

Diese Ordnung in der Fassung des 11. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach dessen Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/19 beginnen. Bereits immatrikulierte Studierende setzen ihr Studium gemäß der Fassung nach dem 9. Änderungsbeschluss fort. Sie können beantragen, dass der Studiengang in ihren Abschlussdokumenten dennoch mit „Kindheitspädagogik“ bezeichnet wird.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Ordnung	19.04.2006	19.07.2006	22.09.2006	05.11.2006
1. Änderung	08.01.2008	09.01.2008	18.01.2008	28.08.2008
2. Änderung	11.03.2009	15.07.2009	29.07.2009	20.08.2009
3. Änderung	09.06.2010	07.07.2010	14.07.2010	08.09.2010
4. Änderung	13.10.2011	26.10.2011	08.11.2011	09.11.2011
5. Änderung	16.05.2012	06.06.2012	19.06.2012	20.06.2012
6. Änderung	05.02.2014	19.03.2014	25.03.2014	21.04.2014
7. Änderung	11.02.2015	11.03.2015	24.03.2015	25.03.2015
8. Änderung	01.07.2015	08.07.2015	14.09.2015	15.09.2015
9. Änderung	14.11.2015	09.03.2016	05.04.2016	06.04.2016
10. Änderung	07.02.2018	21.03.2018	28.03.2018	09.04.2018
11. Änderung	04.07.2018	12.09.2018	18.09.2018	10.10.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AllB)	2
§ 2 (zu § 2 AllB).....	2

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“	10.10.2018	7.35.03 Nr. 2
---	------------	---------------

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 AII B).....	3
§ 4 (zu § 5 Abs. 4 AII B).....	3
§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AII B).....	3
§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AII B).....	3
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AII B).....	3
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 2 AII B).....	3
§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B).....	4
§ 10 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B).....	4
§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AII B).....	4
§ 12 (zu § 13 AII B).....	4
§ 13 (zu § 20 Abs. 1 AII B).....	4
§ 14 (zu § 23 Abs. 1 AII B).....	4
§ 15 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AII B).....	5
§ 16 (zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AII B).....	5
§ 17 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AII B).....	5
§ 18 (zu § 26 Abs. 1 Satz 2 AII B).....	5
§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AII B).....	5
§ 20 (zu § 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AII B).....	5
§ 21 (zu § 26 Abs. 6 AII B).....	5
§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B).....	5
§ 23 (zu § 31 Abs. 1 AII B).....	5
§ 24 (zu § 32 AII B).....	5
§ 25 (zu § 33 Satz 2 AII B).....	5
§ 26 (zu § 34 Abs. 4 AII B).....	6
§ 27 (zu § 40 AII B).....	6
Anhang.....	6

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AII B)

Der Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst sechs Semester.

§ 2 (zu § 2 AII B)

Der Fachbereich 03 Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Arts. Entsprechend dem Sozialberufenerkennungsgesetz und der Satzung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, welche am 06.04.2016 in Kraft getreten ist, können die Bachelor-Absolventinnen und –Absolventen des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ die staatliche Anerkennung beantragen.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 AIIb)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4 (zu § 5 Abs. 4 AIIb)

(1) Wird für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass die/der Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul angemeldet ist.

(2) Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen angegeben.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme gilt dann als erfüllt, wenn 80 % der Veranstaltungen besucht wurden. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Diese Regelung gilt nur für Module, die vom Fachbereich 03 angeboten werden.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIIb)

(1) Der Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik umfasst 16 Module einschließlich des Thesis-Moduls.

(2) Die Module des Studienganges umfassen:

- 1 x 3 CP Außerfachliche Kompetenzen
- 2 x 12 CP Module AEW 1 und AEW 2
- 2 x 7 CP Module QUANT, QUAL
- 8 Module des Profildereichs (2 mal 12 CP ; 3 mal 8 CP ; 1 mal 9 CP ; 1 mal 7 CP ; 1 mal 6 CP)
- 1 x 39 CP Modul PROF.

(3) Die Summe der Kreditpunkte des Referenzbereiches umfasst 18 CP, näheres bestimmt sich aus den Anforderungen des Referenzfaches.

(4) Das Thesis-Modul umfasst 12 CP.

§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIIb)

(1) Studierenden müssen zwei studienintegrierte Praxisphasen nachweisen bzw. absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Dozierenden in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIIb)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 2 AIIb)

(1) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist diese Prüfungsleistung erneut nicht mindestens „Sufficient/Ausreichend“, so gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. In diesen Fällen muss eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfung in Modulen mit

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“	10.10.2018	7.35.03 Nr. 2
---	------------	---------------

modulbegleitenden Prüfungen findet nach Maßgabe der Prüfenden als 120- bis 180-minütige Klausur oder als 30- bis 60-minütige mündliche Prüfung statt.

(2) In Modulen mit einer Modulabschlussprüfung gibt es zwei Wiederholungsprüfungen. Die erste Wiederholungsprüfung in Modulen mit einer Modulabschlussprüfung entspricht in Form, Umfang und Dauer der nicht bestandenen Prüfungsleistung, wenn nicht anders in der Modulbeschreibung bestimmt. Die zweite Wiederholungsprüfung in Modulen mit Modulabschlussprüfung findet nach Maßgabe der Prüfenden als 120- bis 180-minütige Klausur, als 30- bis 60-minütige mündliche Prüfung oder als Modulwiederholung statt.

§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B)

Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

§ 10 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B)

Prüfungsformen sind neben mündlichen Prüfungen, Klausuren und Referaten das Portfolio, das eine oder mehrere der folgenden Prüfungsformen umfassen kann: Referat mit Ausarbeitung, Textpräsentation, Exzerpt, Kurzklausur, Take-Home-Test, Essay, Rezension, Literaturrecherche, Lernprotokoll, Lerntagebuch, Seminarprotokoll, Seminarbericht. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

(2) Der Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik umfasst drei Bereiche: einen Kernbereich, einen Profildbereich und einen Referenzbereich.

(3) Der Kernbereich enthält die Module der Allgemeinen Erziehungswissenschaft, in dem die Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Theorie, Praxis und Forschung vermittelt werden.

(4) Der Profildbereich enthält auf das Handlungsfeld der Kindheitspädagogik bezogene Module und damit den berufsqualifizierenden Teil. Forschungsmethodenausbildung erfolgt in zwei Modulen. Das Modul „Professionalisierung“ umfasst drei Praktika im Umfang von insges. mind. 100 Praxistagen sowie Begleit- und Betreuungsangebote des Faches.

(5) Die Module des Kern- und Profildbereiches sind Pflichtmodule.

(6) Als Ergänzung dieses Angebots stehen Wahlpflichtmodule im Referenzbereich zur Verfügung. Hier können die Studierenden aus einem Angebot von anderen Fächern Schwerpunkte setzen und Ergänzungen wählen.

§ 12 (zu § 13 AII B)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 13 (zu § 20 Abs. 1 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus dem 1. bis 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan vorzulegen, bzw. muss nachgewiesen werden, dass alle Module des 1. bis 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan zum Zeitpunkt der Meldung zum Thesis-Modul bereits belegt worden sind. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss, bei Teilzeitstudium trifft er entsprechende Regelungen.

§ 14 (zu § 23 Abs. 1 AII B)

Die Meldungen zu den modulbegleitenden Prüfungen erfolgen automatisch mit der Anmeldung zum Modul.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“	10.10.2018	7.35.03 Nr. 2
---	------------	---------------

§ 15 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2 AIIb)

Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

§ 16 (zu § 25 Abs. 2 Satz 3 AIIb)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten.

§ 17 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIIb)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten.

§ 18 (zu § 26 Abs. 1 Satz 2 AIIb)

Die Thesis ist Teil eines Moduls.

§ 19 (zu § 26 Abs. 4 AIIb)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auf Antrag des Prüflings auch in Englisch oder einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern die Bewertung durch die Prüferin/den Prüfer gesichert ist.

§ 20 (zu § 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 AIIb)

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 12 Wochen. Bei gleichzeitiger Belegung weiterer Module verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit unbeschadet von §26 Abs. 5 Satz 3 AIIb angemessen.

§ 21 (zu § 26 Abs. 6 AIIb)

Eine Rückgabe des Thesisthemas ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird nach spätestens sechs Wochen ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 22 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 23 (zu § 31 Abs. 1 AIIb)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird. Das Professionalisierungsmodul wird sowohl bei der Berechnung der Summe der gewichteten Modulnoten als auch bei der Bestimmung des Divisors nur mit 10 CP angerechnet. Das Modul Außerfachliche Kompetenzen muss mit ‚Bestanden‘ bewertet sein, findet aber bei der Bildung der Gesamtnote keine Berücksichtigung.

§ 24 (zu § 32 AIIb)

Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten und die Gesamtnote enthält.

§ 25 (zu § 33 Satz 2 AIIb)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“	10.10.2018	7.35.03 Nr. 2
---	------------	---------------

§ 26 (zu § 34 Abs. 4 AIB)

(1) Wenn Prüfungsleistungen des Moduls nicht bestanden wurden und auch die Ausgleichsprüfung nicht bestanden worden ist, findet entweder eine mündliche oder schriftliche Wiederholungsprüfung oder eine Modulwiederholung statt. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss.

(2) Im Fall einer mündlichen Wiederholungsprüfung setzt der Prüfungsausschuss nach Anmeldung den Termin fest. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann bezüglich der Fristen in Ausnahmefällen z.B. bei nachgewiesenem Teilzeitstudium angemessene Regelungen treffen.

(3) Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 27 (zu § 40 AIB)

Diese Ordnung in der Fassung des 11. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach dessen Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/19 beginnen. Bereits immatrikulierte Studierende setzen ihr Studium gemäß der Fassung nach dem 9. Änderungsbeschluss fort. Sie können beantragen, dass der Studiengang in ihren Abschlussdokumenten dennoch mit „Kindheitspädagogik“ bezeichnet wird.

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Praktikumsordnung

Anlage 4 — Satzung über die staatliche Anerkennung